

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 101/10 S

L 3 AS 4271/10 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 3526/10 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 30. September 2010 - L 3 AS 4271/10 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird ab-
gelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die sofortige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen seine Eltern sowie die Erteilung eines vollstreckbaren Titels betreffend Mietkosten und Gemeindeabgaben seit 3.4.2007 in Höhe von 4807,34 Euro. Das Sozialgericht Karlsruhe hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 3.9.2010 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 30.9.2010 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm gemeinsam mit seinen Eltern verfassten Schreiben vom 10.10.2010 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

